

Pensions- und Betreuungsvertrag

Zwischen:

Alters- und Pflegezentrum La Lisière
Chemin de la Maison Blanche 1
2533 Evilard
(nachfolgend Institution genannt)

und

Name, Vorname, Geburtsdatum
(nachfolgend Bewohnerin/Bewohner genannt)

Für den Fall, dass die Bewohnerin/der Bewohner urteilsunfähig ist, sind für den Abschluss dieses Vertrages folgende Personen zur Vertretung berechtigt:

- 1) Die in einem Vorsorgeauftrag bezeichnete Person
- 2) Der Beistand mit schriftlicher Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde
- 3) Die Gattin/der Gatte oder die/der eingetragene Partner/in
- 4) Die Person, welche mit der Bewohnerin/einen gemeinsamen Haushalt geführt hat und regelmäßig und persönlich Beistand leistet

1. Wohnobjekt

Die Bewohnerin/der Bewohner bezieht ab Datum das Einzelzimmer Nr. (nachfolgend Wohnobjekt genannt) mit Nasszelle. Die Möblierung besteht aus dem Pflegebett, dem Nachttisch mit Lampe, der Deckenlampe, den Vorhängen, dem Pflegeschrank, Balkon-Tisch und -Stuhl. Das Wohnobjekt wird in einem guten und sauberen Zustand übergeben. Allfällige Mängel müssen bis 14 Tage nach Eintritt schriftlich dem Geschäftsführer mitgeteilt werden. Die Bewohnerin/der Bewohner kann sämtliche Aufenthalts- und Freizeiträume mitbenutzen.

Die Bewohnerin/der Bewohner kann nur in Absprache mit dem Geschäftsführer Änderungen am Wohnobjekt vornehmen. Die Bewohnerin/der Bewohner geht mit dem Wohnobjekt sorgfältig um. Die Institution stellt im Wohnobjekt Anschlussmöglichkeiten für Telefon/Radio und Fernsehen zur Verfügung, wobei die Bewohnerin/der Bewohner für die Anmeldung, die Geräte, deren Installation und Gebühren selber verantwortlich ist.

Wegen der Brandgefahr ist das Rauchen nur auf dem Balkon gestattet.

Die Bewohnerin/der Bewohner ist für die Sicherheit ihrer/seiner mitgebrachten Gegenstände selber verantwortlich und schließt allenfalls eine Mobiliarversicherung ab. Sie/er verpflichtet sich für den Abschluss, bzw. die Weiterführung einer Privathaftpflichtversicherung.

Bei einer Kündigung ist das Wohnobjekt von der Bewohnerin/den Bewohner in gutem Zustand und vollständig geräumt abzugeben. Allfällige durch die Bewohnerin/den Bewohner verursachte Schäden am Wohnobjekt werden in Rechnung gestellt. Die Schlussreinigung wird gemäß der diesem Vertrag beiliegenden Tarifliste verrechnet.

2. Tarife/Rechnungsstellung

Die Bewohnerin/der Bewohner wird gemäß den Vorgaben von BESA in eine der 12 Pflegebedarfsstufen eingestuft. Die Bewohnerin/der Bewohner bzw. die gesetzliche Vertretung verpflichtet sich, den Heimtarif der jeweils gültigen Pflegebedarfsstufe gemäß der beiliegenden Tarifliste zu bezahlen. Damit sind alle Leistungen abgegolten, die in der beiliegenden Tarifliste für die in den Heimtarifen enthaltenen Leistungen aufgeführt sind.

Bei einer Einteilung in eine andere Pflegebedarfsstufe durch schriftliche Verordnung der Ärztin/des Arztes wird der Heimtarif gemäß der diesem Vertrag beiliegenden Tarifliste sofort angepasst.

Die Bewohnerin/der Bewohner, bzw. die gesetzliche Vertretung, verpflichtet sich, bezogene Leistungen die nicht im Heimitarif enthaltenen sind, gemäß der beiliegenden Tarifliste zusätzlich zu bezahlen. Während eines Spital- oder Kuraufenthaltes und bei Ferienabwesenheiten der Bewohnerin/des Bewohners wird gemäß der diesem Vertrag beiliegenden Tarifliste Rechnung gestellt.

Stirbt die Bewohnerin/der Bewohner endet dieser Vertrag am Todestag. Bis zur Räumung des Zimmers, in der Regel innerhalb von 7 Tagen, wird den Erben eine Gebühr gemäß der diesem Vertrag beiliegenden Tarifliste verrechnet.

Mit der ersten Rechnung ist eine Pauschale von 1'000.- zu bezahlen. Diese Pauschale deckt die Kosten für die Ein- und Austrittsadministration, sowie die Schlussreinigung des Zimmers nach Austritt.

Die Bewohnerin/der Bewohner sorgt vor, dass die Erben das Wohnobjekt räumen werden. Kommen die Erben dieser Verpflichtung nicht nach, so ist das Heim berechtigt, auf Kosten der Erbschaft die Räumung des Wohnobjektes vorzunehmen und sämtliche Gegenstände der/des Verstorbenen auf Kosten der Erben zu lagern.

Der Heimitarif sowie die zusätzlich zu verrechnenden Leistungen werden monatlich in Rechnung gestellt. Die Zahlungsfrist beträgt 10 Tage. Nach der 3. Mahnung, frühestens jedoch nach 90 Tagen, ist die Institution berechtigt, den Vertrag sofort und ohne Einhaltung der einmonatigen Frist zu kündigen.

Die Bewohnerin/der Bewohner, bzw. die gesetzliche Vertretung, verpflichtet sich, bei Bedarf die Anmeldung für Ergänzungsleistungen rechtzeitig bei der AHV-Zweigstelle einzureichen. Er/sie ermächtigt die Institution, bei Bedarf diesbezüglich Informationen bei der AHV-Zweigstelle einzuholen.

3. Datenschutz/FBM/Beschwerde/Verfügung/Vertretung/Pflichten

Die Bewohnerin/der Bewohner nimmt zur Kenntnis und ist damit einverstanden, dass persönliche Daten über den Gesundheitszustand im Rahmen der Bedarfsklärung erhoben und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt werden. Die Institution verpflichtet sich, persönliche Daten gemäß Datenschutzgesetz zu behandeln. Zudem nimmt die Bewohnerin/der Bewohner davon Kenntnis, dass dem Krankenversicherer auf dessen Verlangen Unterlagen zur Überprüfung seiner Leistungspflicht zugestellt werden. Darin sind Daten über den Gesundheitszustand ersichtlich, zu deren Herausgabe die Institution gemäß Krankenversicherungsgesetz verpflichtet ist. Die Bewohnerin/der Bewohner kann verlangen, dass diese Unterlagen nur dem Vertrauensarzt oder der Vertrauensärztin des Krankenversicherers zugestellt werden.

Die Bewohnerin/der Bewohner, bzw. die gesetzliche Vertretung erlauben der Institution Fotos ihrer Person in der Institution resp. auf der Homepage der Institution sowie im Facebook auszustellen.

Freiheitsbeschränkende Maßnahmen:

Die Institution verpflichtet sich, die Bewegungsfreiheit von urteilsunfähigen Bewohnenden nur einzuschränken, wenn weniger einschneidende Maßnahmen nicht ausreichen oder von vornherein als ungenügend erscheinen. Auch müssen diese Maßnahmen dazu dienen, eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität der Bewohnerin/des Bewohners oder Dritter abzuwenden oder eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens der Institution zu beseitigen. Vor der Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird der Bewohnerin/dem Bewohner und einer allfälligen Vertretungsperson die Maßnahme erklärt. In einem Protokoll werden der Zweck, die Art und die Dauer der Maßnahme festgehalten. Die Vertretungsperson kann gegen diese Maßnahme jederzeit bei der Erwachsenenschutzbehörde schriftlich, jedoch ohne Wahrung von Fristen, Beschwerde einreichen. Die Institution verpflichtet sich, die Persönlichkeit der urteilsunfähigen Person zu schützen und fördert soweit als möglich Kontakte gegen Aussen. Die Institution ist verpflichtet, bei fehlender Betreuung die Erwachsenenschutzbehörde zu benachrichtigen.

Beschwerde:

Die Bewohnerin/der Bewohner kann sich formlos gegen unangemessene Behandlung beschweren. Bei Personen, die ihre Rechte nicht selber wahrnehmen können, steht dieses Recht ihren Angehörigen oder den mit ihrer gesetzlichen Vertretung betrauten Personen oder Behörden zu. Findet die Bewohnerin/der Bewohner in der Institution kein Gehör, steht als externe, unabhängige Beschwerdeinstanz die Bernische Ombudsstelle für Alters- und Heimfragen (Zinggstrasse 16, 3007 Bern, 031 372 27 27, info@ombudsstellebern.ch, www.ombudsstellebern.ch) zur Verfügung.

Beschwerden können allenfalls bei der Aufsichtsbehörde der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern (Rathausgasse 1, 3011 Bern, 031 633 79 37, info.alba@gef.be.ch) eingereicht werden.

Urteilsunfähigkeit/Vorsorgeauftrag/Patientenverfügung

Im Falle von eingetretener Urteilsunfähigkeit orientiert sich das medizinische und pflegerische Handeln am mutmasslichen Willen der Bewohnerin. Dieser ist im Gespräch unter allen Beteiligten zu eruieren. Dabei wird die Heimbewohnerin so weit möglich in den Prozess einbezogen. Die letzte Entscheidung darüber, was als mutmasslicher Wille der urteilsunfähigen Bewohnerin zu gelten hat, liegt nicht beim Arzt, sondern bei der zur Vertretung bei medizinischen Massnahmen berechtigten Person. Der Arzt informiert diese über alle relevanten medizinischen Fakten und erstellt in Absprache mit ihr einen Behandlungsplan, der laufend neuen Entwicklungen angepasst wird (Art. 377 ZGB).

Bei medizinischen Massnahmen vertretungsberechtigt sind nach dem geltenden Erwachsenenschutzrecht (Art. 378 ZGB) der Reihe nach folgende Personen:

1. die Person, die die Bewohnerin früher, als sie noch urteilsfähig war, in einer Patientenverfügung oder in einem Vorsorgeauftrag bezeichnet hat;
2. der rechtliche Beistand mit einem Vertretungsrecht bei medizinischen Massnahmen;
3. der Ehegatte oder eingetragene Partner, der mit der Heimbewohnerin einen gemeinsamen Haushalt führte oder ihr regelmässig persönlichen Beistand leistete;
4. der Wohnungspartner, der mit der Heimbewohnerin einen gemeinsamen Haushalt führte und ihr regelmässig persönlichen Beistand leistete;
5. die Nachkommen, sofern sie der urteilsunfähigen Person regelmässig persönlich Beistand leisteten;
6. die allenfalls noch lebenden betagten Eltern, die der betroffenen Person regelmässig persönlich Beistand leisteten
7. die Geschwister der urteilsunfähigen Bewohnerin, sofern sie ihr regelmässig persönlich Beistand leisteten.
8. Wenn auf allen sieben Stufen niemand vorhanden ist, der oder die eine solche Vertretung übernehmen kann oder will, hat die Erwachsenenschutzbehörde eine Beistandschaft einzurichten.

Wir empfehlen zur Klarheit, unmittelbar nach dem Heimeintritt einen Vorsorgeauftrag sowie eine Patientenverfügung (Kurz-Version FMH) zu errichten.

Bestehen bereits Vertretungsurkunden der Erwachsenenschutzbehörde oder Vollmachten, sind Kopien davon bei Heimeintritt abzugeben.

Rechte & Pflichten der Heimbewohnenden

Die Bewohnerin/der Bewohner hat Anrecht auf freie Arztwahl, sowie freie Seelsorgewahl. Externe Hausärzte müssen aber bereit sein, selber oder durch eine Vertretung jederzeit innert nützlicher Frist die medizinische Betreuung zu gewährleisten.

Bewohnerinnen tragen, soweit sie dazu in der Lage sind, ihrerseits zu ihrem eigenen Wohl und demjenigen der anderen in der gleichen Institution Lebenden und Arbeitenden bei, indem sie Rücksicht nehmen auf Mitbewohnende und ihnen mit Höflichkeit und Toleranz begegnen, und indem sie Rücksicht nehmen auf Angestellte, ihnen mit Höflichkeit und Wertschätzung begegnen und sich ihnen gegenüber kooperativ verhalten.

4. Bestandteile des Vertrages/Inkrafttreten/Kündigung

Durch ihre Unterschrift bestätigt die Bewohnerin/der Bewohner bzw. die gesetzliche Vertretung den Erhalt der nachfolgenden Unterlagen, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bilden:

- Die Tarifliste für die Heimtarife der 12 Pflegebedarfsstufen, sowie die Tarife bei Abwesenheit, Austritt, Todesfall und anderem.
- Vorsorgeauftrag (mit Bemerkung des Justizdepartementes bzgl. deren Errichtung)
- Patientenverfügung (Kurzversion des FMH-Verbands)
- Vorkehrungen vor dem Umzug (Checkliste)

Änderungen der aufgeführten Vertragsbeilagen bleiben vorbehalten. Geänderte Unterlagen sind der Bewohnerin/dem Bewohner mindestens 30 Tage vor deren Gültigkeit zu unterbreiten.

Dieser Vertrag stellt keinen Mietvertrag im Sinne von Art. 253ff. des Obligationenrechts dar. Der Heimtarif ist kein Mietzins und die Kündigungsschutzbestimmungen bei Wohnräumen sowie die Bestimmungen über die Erstreckung von Mietverhältnissen sind nicht anwendbar. Fragen, die in dieser Vereinbarung nicht geregelt sind, werden nach den Bestimmungen des Auftragsrechts gemäß Art. 394ff. des Obligationenrechts beurteilt.

Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft. Er ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von beiden Parteien, unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen schriftlich gekündigt werden.

Bei Abwesenheiten von mehr als 30 aneinander folgenden Tagen kann der Vertrag von der Institution innert 10 Tagen aufgelöst werden.

Gerichtsstand ist der Ort, wo die Institution ihre Leistungen erbringt.

Evilard, den 6. April 2020

NAME

Name gesetzliche Vertretung eingeben (allenfalls)

Yvonne Basile, Geschäftsführung